

Hochschuldialog – Wie viel Debatte verträgt die Universität? Private Angriffe auf die Wissenschaft und das (Verfassungs-)Recht*

Jonas von Zons, Doktorand der Rechtswissenschaften

I. Wissenschaftsfreiheit unter Druck – aber von wem?

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ – so heißt es in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, einer in ihrer sprachlichen Bescheidenheit und grundrechtssemantischen Atypik durchaus bestechenden Verfassungsnorm. Damit es nicht zu leeren Worten verkommt, muss sich dieses Freiheitsversprechen des Grundgesetzes sich jedoch an der Realität messen lassen. Ein solcher Blick auf die Situation der akademischen Freiheit im zweiten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts offenbart Entmutigendes: Die Wissenschaftsfreiheit steht unter Druck – so eine weithin geteilte Krisendiagnose im (tages-)politischen Diskurs und auch in der fachwissenschaftlichen Debatte. Rekuriert wird zur näheren Begründung dieser nicht selten apodiktischen Feststellung in der Presseberichterstattung zumeist auf die Politik *Donald Trumps*, der über finanziellen Druck versucht, Einfluss auf die Universitäten auszuüben.¹ Deutschland dagegen belegt in den internationalen Erhebungen zur Wissenschaftsfreiheit auf dem Papier regelmäßig eher die vorderen Plätze.² Am Horizont wird hierzulande allenfalls das Schreckgespenst eines ähnlichen Vorgehens durch die AfD in der nahen Zukunft beschworen.³ Diesen Störgefühlen kann ihre Validität gewiss nicht abgesprochen werden. Dabei soll nicht unterschlagen werden, dass sich die Wissenschaftsfreiheit auch in Deutschland massiven Angriffen ausgesetzt sieht. Letztere gehen aber weniger von staatlicher Seite aus, sondern von Privaten und oftmals sogar aus dem akademisch-universitären Innenleben. Der vorliegende Beitrag will der offiziellen Wahrnehmung also widersprechen und zuletzt Lösungsangebote unterbreiten.

II. Eine Tragödie in vier Akten

Die Dimensionen dieser unterschwelligen Bedrohungssituation aber sind vielfältig. Vier Fallbeispiele sollen nachfolgend die prekäre Situation nicht nur der Wissenschafts-, sondern ebenfalls der Meinungsfreiheit an deutschen Hochschulen in der Gegenwart aufzeigen.

1. Erster Akt: „Kleine Kulturrevolution“ um *Bernd Lucke*

*Alle Internetfundstellen sind zuletzt am 16.11.2025 abgerufen worden.

¹ Vgl. unlängst exemplarisch *Wald*, ZEIT Nr. 45/2005 v. 24.10.2025 (<https://www.zeit.de/2025/45/us-universitaeten-donald-trump-deal-gxe>) oder ein von *Berndt/Grill* geführtes Interview mit *Zimmer*, SZ v. 21.10.2025 (<https://www.sueddeutsche.de/wissen/wissenschaftler-usa-deutschland-trump-selbstzensur-li.3326988?reduced=true>).

² Platz 27 im *Academic Freedom Index* 2025 (<https://www.kooperation-international.de/aktuelles/nachrichten/detail/info/academic-freedom-index-2025-wissenschaftsfreiheit-in-34-laendern-gesunken>).

³ Diese Tendenz etwa bei *Agarwala/Novotny/Schmitt/Wald*, ZEIT Nr. 44/2025 v. 22.10.2025 (<https://www.zeit.de/2025/44/patrick-cramer-forschung-wissenschaft-kritik-max-planck-gesellschaft-gxe/seite-2>).

Dieser Name dürfte den meisten Lesern ein Begriff sein. Der Hamburger Professor für Makroökonomie trat ab 2013 als Gründungsmitglied der Alternative für Deutschland auf, verließ die Partei jedoch bereits 2015 im Angesicht heftiger interner Streitigkeiten über den politischen Kurs. Später wandte er sich auch öffentlich gegen die AfD und kritisierte deren fortschreitende Radikalisierung immer wieder. Im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 war *Lucke* seitens der Universität Hamburg offiziell beurlaubt. Nachdem seine politischen Ambitionen endgültig gescheitert waren, kehrte der Professor zum Wintersemester 2019/20 in den Lehrbetrieb zurück. Dies blieb von den studentischen Vertretungen nicht unbemerkt, die ihn für den Aufstieg der AfD verantwortlich machten und Proteste gegen seine Lehrtätigkeit ankündigten. Dabei spielten dessen politische Positionen ebenfalls eine Rolle, obgleich es sich schlicht um im demokratischen Spektrum vertretbare und daher zu akzeptierende Auffassungen handelte. *Lucke* konnte die ersten beiden Vorlesungen aufgrund massiver Störungen schließlich nicht halten.⁴ Es blieb nicht bei lautstarken Unterbrechungsversuchen, sondern es kam auch zu wüsten Beschimpfungen und zur körperlichen Bedrängung des Professors. Bei den Protagonisten dieser „Proteste“ handelte es sich nicht nur um Studenten, sondern auch um gewaltbereite Personen aus dem linksextremen Spektrum, insbesondere dem Dunstkreis der sogenannten „Antifaschistischen Aktion“ (Antifa). Die Aktionen erfuhren bundesweite Kritik, auch Bundespräsident *Steinmeier* stellte sich hinter *Lucke*.⁵ Die in der Hamburgischen Bürgerschaft vertretenen Parteien verurteilten die Geschehnisse (fast) einstimmig – wenig überraschend mit Ausnahme der Linkspartei.⁶ Die dritte Vorlesung des Professors fand am 30. Oktober 2019 unter Polizeischutz und nach Voranmeldungen der Teilnehmer statt.

Rasch offenbart sich der Problemkern der Causa *Lucke*: Die Beteiligten an den „Protesten“ sind nicht an einer offenen Debatte im Sinne eines ergebnisorientierten Austausches von Argumenten interessiert, sondern wähnen sich im Besitz absoluter Wahrheiten. Eine solche Geisteshaltung aber ist nicht nur undemokratisch, sondern wendet sich über die Meinungsfreiheit hinaus auch gegen die Wissenschaftsfreiheit. Das Abhalten von Vorlesungsveranstaltungen bildet als Kundgabe der eigenen Positionen in fachlichen Fragen und Forschungsergebnisse den gegenständlichen Kern der akademischen Lehrfreiheit. Die Vorgänge sind umso erschreckender, als dass es dabei nicht einmal um *Luckes* volkswirtschaftliche Lehrmeinungen geht, sondern er im weitesten Sinne für Entwicklungen verantwortlich gemacht wird, die sich seiner Steuerung entzogen. Aber selbst dies bildet keinen legitimen Grund für die offensive Störung und beabsichtigte Verhinderung universitärer Lehrveranstaltungen. Störaktionen stellen nicht nur einen Angriff auf die Freiheitssphäre eines Dozenten, sondern auch der Studenten dar, denen auf diese Weise die Möglichkeit des

⁴ FAZ v. 23.10.2019 (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/vorlesung-von-afd-mitbegruender-lucke-abermals-gestoert-16447277.html>).

⁵ ZEIT v. 25.10.2019 (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-10/frank-walter-steinmeier-bernd-lucke-respekt-demonstranten-new-messages>).

⁶ Der Abgeordnete *Martin Dolzer* verlangte von *Lucke* demgegenüber sogar, er solle „sich zu seiner historischen Verantwortung, dass er die AfD mitbegründet hat, öffentlich äußern.“, zitiert nach WELT v. 19.10.2019 (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article202159776/Universitaet-Hamburg-Neue-Vorwuerfe-nach-Tumulten-bei-Bernd-Luckes-Vorlesung.html>).

Vorlesungsbesuchs und damit eines zentralen Bestandteils ihres Studiums genommen wird. Hinter diesen Aktionen verbirgt sich die öffentlichkeitswirksame Durchsetzung eines totalitären Kontrollanspruchs aus der finsternen Mottenkiste nicht nur kommunistischer Diktaturen. Das eigene Weltbild wird in den einschlägigen Kreisen kurzerhand zur Emanation der Wahrheit oder „des Guten“ schlechthin erhoben. Die binnenideologische Konsequenz dieser Anmaßung ist die Illegitimität anderslautender Anschauungen und ein für sich reklamiertes „Widerstandsrecht“ gegen „falsche“ Meinungen und Personen, denen man diese unterstellt. Der unliebsame Professor muss in diesem Weltbild mundtot gemacht werden. Freiheit und Pluralismus haben dort dagegen keinen Platz. Ob die gestörte Veranstaltung in irgendeinem Zusammenhang mit der kritisierten Aktivität oder einer politischen Betätigung steht, ist dabei nicht von Belang. Der Abweichler soll in seiner sozialen Existenz vollständig vernichtet werden, wozu vorrangig die Verunmöglichung einer jeden beruflichen oder fachlichen Tätigkeit gehört. Aus den Aktionen spricht die Essenz der „Kulturrevolution“ im maoistischen China.

2. Zweiter Akt: Blockade und Beschädigung universitärer Infrastruktur

Die Eskalationslogik eines totalitären Impetus findet ihren Ausdruck nicht nur in der gegen Einzelpersonen gerichteten Störung von Lehrveranstaltungen, sondern sogar in der Zerstörung oder Beschädigung der räumlichen Hochschulinfrastruktur. Im Zeichen des israelischen Verteidigungskrieges gegen die Terrororganisation Hamas im Nachgang des Angriffs auf die Regionen nahe dem Gazastreifen am 7. Oktober 2023 formierten sich auch in Deutschland zahlreiche Protestbewegungen, die sich teils aus einem moralistischen Antrieb heraus, teils in kruder Täter-Opfer-Umkehr und ideologischer wie antisemitischer Opposition zum jüdischen Staat mit „Palästina“ solidarisierten. Dabei oder bei Kritik am Staat Israel blieb es nicht. Vielfach kam es zum Schulterschluss mit dem islamistisch-salafistischen Milieu und auch linksextreme Protagonisten blieben entsprechenden Demonstrationen nicht fern. Eine neue Eskalationsstufe erreichte diese Bewegung, als selbsternannte „Aktivisten“ der Szene am 16. April 2025 in ein Gebäude der Humboldt-Universität Berlin eindrangen, dort randalierten und zeitweise einen Hörsaal besetzten.⁷ Bänke sind herausgerissen worden und Wände mit Parolen wie „Intifada bis zum Sieg“ beschmiert worden. Die Aktion war keineswegs das Resultat eines spontanen kollektiven „Wutausbruchs“ oder einer bloß affektiven Empörung, sondern ein gezielter Angriff auf die Hochschule als solche. Bereits wenige Monate zuvor hatte es an der Freien Universität Berlin einen erfolglosen Besetzungsversuch gegeben.⁸ Die Aktivitäten sind nicht auf die Hauptstadt begrenzt: Erst vor kurzem sind „Palästina“-Unterstützer in Gebäude der Technischen Universität München (TUM) eingedrungen, haben Wände mit entsprechenden Parolen beschmiert und versucht, es zu besetzen.⁹ Der Hochschule wird die Kooperation mit

⁷ Tagesspiegel v. 22.04.2025 (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/die-zerstorung-war-genau-geplant-bilder-zeigen-verwusteten-hoersaal-nach-besetzung-durch-palastina-aktivisten-13574881.html>).

⁸ ZEIT v. 17.10.2024 (<https://www.zeit.de/news/2024-10/17/besetzungsversuch-an-der-freien-universitaet-berlin>).

⁹ BR v. 10.11.2025 (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/pro-palaestina-aktivisten-dringen-in-muenchner-unigebaeude-ein,V23TxE8>).

israelischen Forschungseinrichtungen vorgeworfen. Aus solchen Vorgängen spricht nicht einfach nur mangelnder Respekt vor der Universität als Institution. Vielmehr veranschaulichen sie die pure Verachtung für die freie Wissenschaft. Auch hier werden soziale Räume einem Weltbild mit Absolutheitsanspruch umfassend untergeordnet. Dort, wo die räumliche Infrastruktur als materielle Basis einer wissenschaftlichen Betätigung fehlt, wird die akademische Freiheit ihrer Bedeutung nahezu vollständig entkleidet, sie verkommt zur Makulatur.

3. Dritter Akt: Der Fall *Peter Hoeres*

Opfer eines versuchten „Cancelling“ ist unlängst der Würzburger Historiker *Peter Hoeres* konfrontiert, als insbesondere gegen einen akademischen Rat am Lehrstuhl für Neueste Geschichte und den Professor selbst Vorwürfe einer „neurechten Diskursverschiebung“ erhoben worden waren. Urheber dieser Kampagne und eines Beschlusses des „Studierendenparlaments“ [sic] war eine Initiative der „Linken Liste“, „Grünen Hochschulgruppe“ und der Partei „Volt“ an der Julius-Maximilians-Universität. Bemerkenswert ist dabei, dass kaum einer der Initiatoren Geschichtswissenschaft studiert bzw. studiert hat und damit zumindest einen fachlichen Bezug zum Lehrstuhl aufweist. Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit initiierte daraufhin richtigerweise eine Solidaritätserklärung, der sich über 500 Professoren anschlossen.¹⁰ Ausgangspunkt der Vorwürfe gegen den Mitarbeiter *Benjamin Hasselhorn* war ein vor mehr als einem Jahrzehnt für das Magazin „Sezession“ verfasster Beitrag, der sich gerade für eine konstruktive Partizipation der politischen Rechten am bundesdeutschen Verfassungsstaat aussprach.¹¹ Schließlich schaltete sich das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ein und attestierte den inkriminierten Publikationen sowie Äußerungen, sie seien „in keiner Weise zu beanstanden“¹².

Auch im Fall *Hoeres* offenbart sich eine simple Teleologie: Die Protagonisten werfen akademischen Lehrern unter Rekurs auf konstruierte Vorwürfe eine unliebsame Gesinnung vor und beabsichtigen letztlich, diese ihres Amtes zu entheben und wohl durch personifizierte Sprachrohre der eigenen Ideologie zu ersetzen. Hintergrund dieses Vorgehens ist eine simplifizierende, oft aber strategische ideologische *Hyperbolisierung*: In einem auf linke Positionen verengten Korridor des Sagbaren und des politischen „Meinungsmarktes“ insgesamt ist nicht nur kein Platz für legitimerweise zu verurteilende Anschauungen, sondern bereits nicht für konservative Auffassungen oder rechte Strömungen insgesamt. Die undifferenzierte Gleichsetzung von rechten, aber nicht extremistischen Positionen blickt dabei bedauerlicherweise auf eine steile Karriere zurück. Am Ende der praktischen Implementation dieser Hegemoniebestrebungen steht eine totalitäre Umgestaltung von Staat und Gesellschaft sowie eine Gleichschaltung aller sozialen Subsysteme. Eine Welt, in der

¹⁰ <https://www.geschichte.uni-wuerzburg.de/neueste-geschichte/aktuelles/single/news/aufruf-und-solidaritaetserklaerung/>.

¹¹ So ein von *Knauß* mit *Hoeres* geführtes Interview im Cicero v. 22.03.2025 (<https://www.cicero.de/kultur/historiker-peter-hoeres-interview>).

¹² BR v. 09.04.2025 (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/die-zerstorung-war-genau-geplant-bilderzeigen-verwusteten-horsaal-nach-besetzung-durch-palastina-aktivisten-13574881.html>).

nur *eine* Meinung und *eine* mit Absolutheitsanspruch versehene „Wahrheit“ existiert. Das Konzept Wissenschaft *per se*, in seinem Kern bestehend aus einer beständigen Suche nach der Wahrheit sowie dem Streben nach neuen Erkenntnissen, hat darin keinen Platz, denn es ist unabgeschlossen und fluide, was zu einer steten Infragestellung der behaupteten Wahrheitsdogmen führt. Die Universität wird zu einem bloßen Herrschaftsinstrument und ideologischen „Kaderschmiede“ degradiert. Eine vollständige Elimination der freien Forschung und Lehre ist mithin das denklogisch zwingende Resultat einer konsequenten Umgestaltung der Gesellschaft nach den Prämissen der aktivistischen Bestrebungen, die hinter der Kampagne gegen *Peter Hoeres* stehen. Das übergreifende ideologische Ziel arbeitet selten offen und laut, sondern Einzelfälle wie dieser sind als „kleine Münzen“¹³ lediglich Etappenziele auf dem Weg zu einer Homogenisierung der politischen Debatte und auch der Hochschulen. Als Ausbildungsorte gesellschaftlicher Eliten bilden sie einen zentralen Schlüssel auf dem Weg zur Manipulation und Steuerung der öffentlichen Meinungsbildung. Schließlich geht die akademische Freiheit nicht in einem donnernden Getöse unter, sondern stirbt zentimeterweise.¹⁴ Diese strukturelle Deutungsperspektive mag man gewiss für überzogen und unrealistisch halten, doch die hinter solchen Kampagnen stehenden Motive sind unverkennbar, auch wenn sich die betreffenden Protagonisten im Besitz eines moralischen Impetus wähnen oder sich der Konsequenzen ihrer Handlungen vielleicht gar nicht bewusst sind. Mit anderen Worten: Ein strategisches Vorgehen verbirgt sich dahinter in den allermeisten Fällen wahrscheinlich nicht. Nichtsdestotrotz: „Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflaster“¹⁵, heißt es in einem alten und geschichtsträchtigen Aphorismus, der bis heute nichts an seinem Wahrheitsgehalt eingebüßt hat.

4. Vierter Akt: Aufrufe zum akademischen Boykott Israels

Im vierten Akt der gegenwärtigen Tragödie der Wissenschaftsfreiheit erfolgt eine Rückkehr zu den innenpolitischen Folgewirkungen des seit nunmehr zwei Jahren wieder aufflammenden Nahostkonflikts. Die Bewegung „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) existiert seit langer Zeit und hat sich die Zerstörung Israels zum Ziel gesetzt. Dieses Ziel soll, dies verrät der Name der Bewegung, mittels Boykottaktionen, einer wirtschaftlichen Schädigung sowie internationalen Sanktionierung des jüdischen Staates erreicht werden. Die sich daraus entwickelnde Dynamik macht vor den Universitäten nicht Halt. Bereits die aus verschiedenen europäischen Staaten ins Leben gerufene „Uppsala-Erklärung“ rief zu einem akademischen Boykott israelischer Forschungseinrichtungen auf und hat inzwischen fast 5000 Unterzeichner gefunden.¹⁶ Besonders absurde Stilblüten finden sich auch in Deutschland, wo sich der neue Vorstand der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient (DAVO) mit mehr als

¹³ Diese metaphorische Figur ursprünglich im Kontext der Menschenwürdegarantie bei *Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (124).

¹⁴ Nach einem bekannten Diktum *Karl-Hermann Flachs*, so etwa vom damaligen Parteivorsitzenden *Guido Westerwelle* in einer Rede auf dem Bundesparteitag der FDP am 13.05.2011 in Rostock formuliert.

¹⁵ So ein alter und verbreiteter Spruch, vgl. etwa bei *Bonhoeffer*, London 1933-1935, in: *Bethge et al.* (Hrsg.), *Dietrich Bonhoeffer. Werke*, Bd. XIII, 1994, S. 344.

¹⁶ <https://uppsaladeclaration.se/europe/>.

1300 Mitgliedern aus verschiedenen Disziplinen laut eigener Aussage gegen „koloniale Denkmuster“ und „Orientalismus“ wendet. Wissenschaft dürfe dabei nicht neutral sein, ebenfalls müsse man sich gegen einen vermeintlichen „Genozid und Völkermord“ [sic] sowie „Kolonialismus und Rassismus“ wenden und „sichtbare Solidarität mit Palästina“ zeigen.¹⁷ Am Ende dieser Floskelsammlung steht ein vollständiger akademischer Boykott des jüdischen Staates. Die weltanschauliche Übereinstimmung mit den Zielen der BDS-Bewegung ist bezeichnend.

Derlei Forderungen führen zu einer *Politisierung* und sogar einer *Ideologisierung* der Wissenschaft. Ganz zu schweigen von der Tatsache, dass der schon mit dem von *Edward Said* stammenden Begriff des „Orientalismus“¹⁸ implizierte Rekurs auf den weltanschaulichen Gedankenkomplex der „Postcolonial Studies“ mitnichten ein wissenschaftliches Forschungskonzept rezipiert, sondern sich einen politisch-aktivistischen Impetus aneignet, in der alles Westliche in quasi-religiöser Diktion als „das Böse“ gebrandmarkt wird, während der vermeintlich „Unterdrückte“ von jeder Sünde freigesprochen wird.¹⁹ Die Geschichte aber kennt keine Engel und Teufel, sondern Menschen. Ein solcher Standpunkt ist unwissenschaftlich und hält einer simplen Kontrolle am Maßstab der Realität nicht stand – man denke beispielhaft an das historische Unrecht der Sklaverei, das keine westliche Erfindung darstellt, sondern seit der Antike in nahezu allen Kulturen praktiziert worden ist und daher (leider) eine anthropologische Konstante ist. Ebendieser Umstand demonstriert gleichzeitig die Gefahren, die für die Integrität der Wissenschaft auch von im Kern ideologischen Ideenkomplexen ausgehen, die sich allenfalls mit dem „Schein von Wissenschaft“²⁰ umgeben und den akademischen Raum mit ungebrochener Popularität besonders in den Sozialwissenschaften von innen heraus angreifen. Ferner werden im Wege eines solchen Boykotts abseits der theoretischen Ebene israelische Wissenschaftler und Regierung *Netanjahu*, in ihrer Politik gewiss an vielen Stellen kritikwürdig, miteinander identifiziert, zum anderen wirken die Aktionen in Ansehung vor allem der deutschen Vergangenheit schlüssig geschichtsvergessen. Die Vorgänge fügen sich in ein größeres Portrait: Jüdische Studenten berichten seither von einem Gefühl der Unsicherheit, sie meiden die Universität nicht selten und geben sich erst recht nicht als jüdisch zu erkennen. Die generelle Bedrohungslage für Juden hat sich in Deutschland in den letzten Jahren drastisch verschärft, dies dürfte weiter dazu beitragen. Für ein Land, das sich das „Nie wieder“ auf die Fahnen geschrieben hat und in dem nicht nur die Sicherheit Israels, sondern auch jüdischen Lebens hierzulande „Staatsraison“ sind, ist das ein Armutszeugnis. Aber auch die Freiheit von Forschung und Lehre als Konzept wird in Mitleidenschaft gezogen, indem sich israelische Hochschullehrer und

¹⁷ Zitiert nach *Culina*, WELT v. 25.10.2025

(<https://www.welt.de/politik/deutschland/article68fa2c5d59e2e09750709735/ruf-nach-israel-boykott-wie-sich-deutsche-nahostwissenschaftler-gegen-den-juedischen-staat-stellen.html>).

¹⁸ Vgl. das Werk mit dem gleichnamigen Titel aus dem Jahr 1978.

¹⁹ Dazu insbesondere im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt v. *Zons*, Corrigenda v. 30.11.2023 (<https://www.corrigenda.online/politik/postcolonial-theory-ein-totaler-feldzug-gegen-den-westen>).

²⁰ Begrifflich ähnlich BVerfGE 90, 1 (13): „nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet [...], sondern vorgefaßten Meinungen und Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht.“.

Wissenschaftler massiven Diskriminierungen ausgesetzt sehen. Der antiisraelische Schulterschluss vor allem islamistischer Kräfte und der radikalen Linken hat somit auch den Wissenschaftsbetrieb erreicht. Wie schnell diese Aktionen zu einer weiteren Eskalation beitragen, demonstriert ein Fall aus Frankfurt am Main: Dort sah sich der Präsident der Goethe-Universität persönlichen Bedrohungen ausgesetzt, nachdem er eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität Tel Aviv unterzeichnet hatte.²¹ Desgleichen kann ein Gespräch mit einer Überlebenden des Massakers der *Hamas* auf dem Nova-Musikfestival vom 7. Oktober 2023 an der Freien Universität (FU) Berlin aufgrund der Gefährdungslage nicht stattfinden.²² Eine Hochschule als „gefährlicher Ort“ – ein Armutszeugnis.

III. Individuelle Perspektiven auf die Wissenschaftsfreiheit

Bereits die einleitenden Worte dieser Klageschrift bringen die juristische Provenienz des Verfassers zum Ausdruck. Im Anschluss an den vorstehenden Problembeifund werden Lösungskonzepte entwickelt, die die Freiheit der Wissenschaft stärken sollen. Zunächst demonstriert ein Vergleich mit der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG die unterentwickelte Konturierung der Freiheit von Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 GG. Erstere ist in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts in der Frühzeit der Bundesrepublik als für die Demokratie „schlechthin konstituierend“²³ charakterisiert worden. Diese begriffliche Inthronisierung ebnete den Weg zur nachfolgenden Rechtsprechung, die diesem Freiheitsrecht zum praktischen Durchbruch in nahezu allen Rechtsbereichen verhalf. Auch heute, einzelnen „Einbrüchen“ zum Trotz,²⁴ ist der Karlsruher Umgang mit dem Grundrecht noch immer ausgesprochen freiheitsfreundlich.

Die Wissenschaftsfreiheit ist dagegen primär über ihre institutionelle Dimension als Hochschulautonomie erschlossen worden,²⁵ weniger als Individualgrundrecht. Dabei ist der thematische Zusammenhang beider kommunikativen Freiheitsrechte unverkennbar. Schließlich lassen sich Meinungsäußerungen und die Kundgabe wissenschaftlicher Lehrauffassungen kaum trennscharf voneinander abgrenzen und auch die Wissenschaftsfreiheit verfügt als Basis einer informierten Öffentlichkeit über gewisse demokratiefunktionale Bezüge. Die gesammelten Konstellationen offenbaren jedoch einerseits in Gestalt der Fälle *Lucke* und *Hoeres*, dass sich auch der individuelle Hochschullehrer als Träger der Wissenschaftsfreiheit massiven Übergriffen in seine Grundrechtsposition ausgesetzt sieht und diese Bedrohungsszenarien in Ergänzung zuvor der Boykottaktionen gegen israelische Wissenschaftler ihren Ursprung häufig im Wissenschaftsbetrieb selbst finden. Vor diesem Hintergrund scheint es

²¹ Jüdische Allgemeine v. 24.10.2025 (<https://www.juedische-allgemeine.de/politik/israelfeindliche-aktivisten-bedrohen-uni-praesidenten/>).

²² *Thiel*, FAZ v. 10.11.2025 (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/fu-berlin-veranstaltung-mit-ueberlebender-des-nova-festivals-muss-verlegt-werden-110773938.html>).

²³ St. Rspr. seit BVerfGE 7, 198 (208).

²⁴ BVerfG (K), NJW 2022, 680 (683 f. Rn. 34 ff.) – Causa *Künast*.

²⁵ *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, S. 106: „Grundrecht der Hochschulen“.

geboten, Art. 5 Abs. 3 GG stärker in seinem individualgrundrechtlichen Gehalt zu mobilisieren, um den einzelnen Grundrechtsträger vor solchen Angriffen zu schützen.

IV. Schutzpflichten zugunsten der akademischen Freiheit

Auf diese Weise wird dem Problem aber nur in Teilen begegnet. In einem zweiten Schritt ist in Rechnung zu stellen, dass die überwiegende Mehrzahl der Gefahren für die akademische Freiheit zumindest in Deutschland nicht vom Staat, sondern von privaten Akteuren vornehmlich aus dem Hochschulbinnenbereich ausgehen. Private aber sind selbst unmittelbar nicht grundrechtsverpflichtet, dies stellt Art. 1 Abs. 3 GG unter Beweis, der eine solche Bindung lediglich für den Staat in Gestalt der drei tradierten Gewalten anordnet. Grundrechte stellen nach konsentierter Auffassung jedoch nicht nur Abwehrrechte gegen den Staat, sondern eine objektiv-rechtliche Dimension.²⁶ Hieraus hat das Bundesverfassungsgericht ursprünglich im Kontext des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine Schutzpflicht als Ausdruck des grundrechtlichen *status positivus* hergeleitet,²⁷ die den Staat und seine Organe dazu verpflichtet, sich „schützend und fördernd vor das Leben zu stellen“²⁸. Mittlerweile ist die Existenz einer solchen Verpflichtung nicht mehr nur für das Lebensrecht, sondern prinzipiell für alle Grundrechte anerkannt – so (jedenfalls in der Theorie) also auch für die Wissenschaftsfreiheit. Die staatlichen Organe trifft damit auch die Pflicht, „sich schützend vor die Wissenschaftsfreiheit zu stellen“²⁹.

Privaten Angriffen auf diese Rechtsposition lässt sich über den abwehrrechtlichen Gehalt des Art. 5 Abs. 3 GG und über eine grundrechtliche Schutzpflicht begegnen. Adressat dieser Schutzverpflichtung sind der Staat und seine Organe. Eine solche Pflicht zugunsten der institutionellen und individuellen Wissenschaftsfreiheit ist in der einschlägigen Literatur meist nur eine Randnotiz.³⁰ Die postulierte Bagatellgrenze³¹ dürfte im Falle öffentlichkeitswirksamer und medial vermittelter Kampagnen auf Grundlage unsubstanziierter und pauschaler Vorwürfe sowie der praktischen Verunmöglichung des Lehrbetriebs überschritten sein.³² Primärer Adressat ist nach dem gewaltenteilenden Institutionenarrangement zwar der Gesetzgeber.³³ Greift aber die universitäre Leitungsebene oder das zuständige Landesministerium entweder

²⁶ Paradigmatisch BVerfGE 7, 198 (205 ff.).

²⁷ St. Rspr. seit BVerfGE 39, 1 (42); unlängst etwa BVerfGE 157, 30 (111 Rn. 145).

²⁸ BVerfGE 39, 1 (42).

²⁹ v. Coelln, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 124 Rn. 52. Aus der Rspr. BVerfGE 55, 37 (68).

³⁰ Etwas ausführlicher lediglich Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Bd. I, 88. EL 2019, Art. 5 Abs. 3 Rn. 269 ff.; exemplarisch ferner Krüper, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 5 III Rn. 134; v. Coelln, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 124 Rn. 52; Bender, WissR 52 (2019), 27 (31 ff.).

³¹ Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Bd. I, 88. EL 2019, Art. 5 Abs. 3 Rn. 270; Krüper, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 5 III Rn. 134.

³² Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Bd. I, 88. EL 2019, Art. 5 Abs. 3 Rn. 271 nennt etwa Schmähkritik, strafbare Handlungen und ansehensschädigende wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen.

³³ BVerfGE 55, 37 (68 f.); ferner Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Bd. I, 88. EL 2019, Art. 5 Abs. 3 Rn. 269.

überhaupt nicht oder nur unzureichend zugunsten des betroffenen Hochschullehrers respektive Wissenschaftlers ein, liegt demnach eine Schutzpflichtverletzung vor.³⁴ Damit korrespondiert eine in Art. 33 Abs. 5 GG radizierte Fürsorgepflicht des jeweiligen Dienstherrn,³⁵ gegen die ebenfalls verstoßen werden kann. Eine „Immunisierung gegen Kritik“³⁶ ist damit freilich nicht verbunden, wohl aber eine Effektivierung grundrechtlicher Mindeststandards. Als kollidierendes Verfassungsrecht lässt sich insbesondere für den Fall der Störung von Lehrveranstaltungen auch nicht die Meinungs- oder Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) der Beteiligten solcher „Proteste“ anführen, denn diese Grundrechte verschaffen seinem Träger kein verfassungsmäßig verbrieftes Recht darauf, anderen die Grundrechtsbetätigung nach dem Muster einer „Verhinderungsblockade“³⁷ zu verunmöglichen oder ihn mundtot zu machen.³⁸ Damit die freie Forschung und Lehre nicht „scheibchenweise“ stirbt, müssen rechtliche Instrumente auch in Einzelfällen mit symbolischer Bedeutung mobilisiert werden. Die Hochschulorgane und Ministerien müssen im Falle solcher Störaktionen oder Kampagnen entschlossener einschreiten, und wenn sie nur zugunsten der Betroffenen Stellung beziehen. Auch die *auctoritas* einer amtlichen Stellungnahme vermag solchen Entwicklungen viel Wind aus den Segeln zu nehmen. Physische Eskalationen hingegen sind mit entsprechender Härte zu ahnden – äußerstenfalls mit der Einleitung eines Strafverfahrens und einer Exmatrikulation. Insgesamt bedarf es also einer doppelten Neukalibrierung der Grundrechtsdogmatik der Wissenschaftsfreiheit: Einerseits im Sinne eines Perspektivenwechsels auf den einzelnen Wissenschaftler, andererseits auf die Schutzpflichtendimension des Art. 5 Abs. 3 GG.

V. Mehr Wertschätzung für die offene Universität

Eingedenk der unzweifelhaft zentralen sozialen Steuerungswirkung, die das Recht in modernen Gesellschaften entfaltet, ist eine in erster Linie rechtswissenschaftliche Herangehensweise gewählt worden. Dabei soll mitnichten der Eindruck vermittelt werden, mit der Schaffung neuer oder einer effektiven Inanspruchnahme existierender rechtlicher Instrumente lösten sich die konstatierten Gefahren für die akademische Freiheit einfach „in Luft auf“. Flankierend bedarf es einer über den universitären Betrieb hinausgehenden Sensibilisierung für die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit und auch einer interdisziplinären Reflektion im akademischen Raum. Geht es um eine inhaltlich oder qualitative Bewertung spezifischer Positionen, stößt das staatliche Steuerungsinstrumentarium schnell an seine Grenzen, denn die Wissenschaftsfreiheit ist ähnlich wie Kunst und Religion stark vom Selbstverständnis des Grundrechtsträger

³⁴ Nach der tradierten Schutzpflichtendogmatik ist dies der Fall, wenn Schutzmaßnahmen entweder überhaupt nicht getroffen worden, etwaige getroffene Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich zur Erreichung des gebotenen Schutzzieles sind oder sie erheblich dahinter zurückbleiben, vgl. unlängst etwa BVerfGE 157, 30 (114 Rn. 152).

³⁵ Etwa BVerfGE 43, 154 (165) und *Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Bd. I, 88. EL 2019, Art. 5 Abs. 3 Rn. 269.

³⁶ v. *Coelln*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 124 Rn. 52.

³⁷ Dazu BVerfGE 84, 203 (209 f.); *Kaiser*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 8 Rn. 41.

³⁸ In diese Richtung *Heintzen*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 117 Rn. 127.

geprägt,³⁹ wiewohl allein die reflexartige Behauptung der Wissenschaftsqualität eigener Arbeitsweisen oder Auffassungen diesen Anforderungen nicht automatisch standhält.⁴⁰ Die rhetorische „Veredelung“ bestimmter Lehrmeinungen sowie umso mehr rein ideologiebasierter Assertionen mit einem Absolutheitsanspruch entpuppt sich nicht nur als unwissenschaftliches, sondern sogar wissenschaftsfeindliches Gebaren. Ebenfalls müssen viele Protagonisten aus dem Hochschulbetrieb (wieder) lernen, gelebten Pluralismus zu akzeptieren, ja andere Lehrmeinungen und politische Positionen überhaupt nur „auszuhalten“. Wenn dies nicht an der Universität als Paradigma eines institutionellen Schutzraumes freier, toleranter und ergebnisoffener Diskussionen gilt, wo dann?

VI. Fazit: Licht am Ende des Tunnels

Die exemplarische Aufzählung der vier Konstellationen und nicht zuletzt deren doch recht theatralische Illustration als Tragödie zeichnet ein düsteres Bild der wissenschaftlichen und auch öffentlichen Debatte an deutschen Universitäten. Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass diese Kunstform typischerweise aus fünf Akten besteht. Vorliegend fehlt es also lediglich an einer Katastrophe, dem tragischen Ende. Schließlich lassen sich punktuelle Lichtblicke am sprichwörtlichen „Ende des Tunnels“ erblicken: Die (vorsichtige) Intervention des Ministeriums im Fall *Hoeres* wird der gubernativen Verantwortung für den Schutz der Wissenschaftsfreiheit gerecht. Andererseits teilen die universitären Leitungsebenen und studentischen Vertretungsorgane vielfach eine andere und problematische Einstellung zu diesem für die Institution der Hochschule schlechthin konstitutiven Grundrecht. Private Initiativen wie das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit sind ein unabdingbarer Beitrag zur Effektivierung der Freiheit der Forschung und Lehre in der universitären Lebensrealität. Damit aber die akademische Freiheit nicht nur ein leeres Versprechen bleibt, bedarf es einer diese Bemühungen flankierenden, aktiveren Haltung auch des Staates zugunsten einer offenen Debatte an den Universitäten. Die Freiheit der Wissenschaft ist schließlich keine Selbstverständlichkeit.

³⁹ Zu diesem Definitionsproblem im Kontext der Kunstfreiheit *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 182 ff.

⁴⁰ Löwer, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 13.